

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen  
an den Kantonsrat  
betreffend Teilrevision Finanzhaushaltsgesetz (Globalbudget)**

24-117

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Bericht und Antrag in Sachen Teilrevision Finanzhaushaltsgesetz zur Regelung der Haushaltsführung mit Globalbudget für selbständige und unselbständige Verwaltungsorganisationen des kantonalen und kommunalen Rechts. Dem Entwurf im Anhang schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Haushaltsführung mit Globalbudget**

Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) ist ein System, das die Effizienz und Effektivität der öffentlichen Verwaltung verbessern soll, indem Verwaltungseinheiten mittels Leistungsaufträgen und Globalbudgets gesteuert werden. Hierbei wird den Verwaltungseinheiten eine feste Summe (Globalbudget) für die Aufgabenerfüllung zugewiesen. Dies entweder in der Form eines Brutto- oder Nettobudgets. Beim Nettobudget wird der Saldo von Aufwand und Ertrag ausgewiesen. Dies bedeutet, dass nur der Nettobetrag als Budget zur Verfügung steht. Beim Bruttobudget werden dagegen Aufwand und Ertrag getrennt voneinander ausgewiesen, sodass die Verwaltungseinheit ein festes Budget für Ausgaben hat und die Einnahmen separat behandelt werden.

Die Verwaltungseinheiten haben bei der Haushaltsführung mit einem Globalbudget die Kompetenz, das zugewiesene Globalbudget nach Ermessen für ihre diversen zugewiesenen Aufgaben und geplanten Projekten einzusetzen. Im Vergleich zum Einzelkonten-Budget nach dem festgelegten Kontenrahmen bietet dieses System deutlich mehr Flexibilität, um auf Veränderungen reagieren zu können und effizient zu handeln. Gleichzeitig erfordert es eine sorgfältige Planung und eine regelmäßige Überwachung, um sicherzustellen, dass die finanziellen Mittel optimal eingesetzt werden und die im Leistungsauftrag definierten Ziele erreicht werden.

### **1.2 WoV-Einführung im Kanton Schaffhausen**

WoV wurde 1995 im Kanton Schaffhausen versuchsweise für bestimmte Dienststellen eingeführt. Trotz positiver Erfahrungen mit WoV bei den Versuchsdienststellen fand das Gesetz über die wir-

kungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (WoV-Gesetz), welches die flächendeckende Einführung von WoV für die kantonale Verwaltung vorgesehen und den Gemeinden (freiwillig) ermöglicht hätte, in der Volksabstimmung vom 27. November 2005 keine Zustimmung. Eine flächendeckende Umstellung erschien den Gegnern zu kostenintensiv.

Mit einer Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes schuf der Gesetzgeber Jahre später die Rechtsgrundlagen, um einzelne geeignete und vom Kantonsrat definierte Dienststellen der kantonalen Verwaltung nach WoV (weiter) zu führen. Ebenso wurde den Gemeinden nach Massgabe ihrer Bedürfnisse und in inhaltlicher Abstimmung zum Finanzhaushaltsgesetz gestattet, das Globalbudget mit Leistungsaufträgen vorzusehen. Die entsprechenden Bestimmungen zu Globalbudgets und Leistungsaufträgen fanden sich in Art. 31a – 31d des alten Finanzhaushaltsgesetzes vom 26. Juni 1989. Weitere Einzelheiten können der zugehörigen Vorlage des Regierungsrates vom 26. Juni 2007 betreffend Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (ADS 07-67) (einsehbar unter: <https://archiv.sh.ch/daten/Vorlagen-2007.1228.0.html>) und dem Abstimmungsmagazin zur Volksabstimmung vom 7. März 2010 (einsehbar unter: <https://archiv.sh.ch/daten/Fruerehere-Urnengaenge-seit-200.1127.0.html>) entnommen werden.

Der Kanton führte die Schulzahnklinik, die KSD (heute ITSH), die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung BIZ, das Kantonsforstamt, das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, das Tiefbauamt (heute Tiefbau Schaffhausen), das Amt für Geoinformation, die Steuerverwaltung, die Feuerpolizei, die Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen und das Interkantonales Labor IKL nach WoV. Ebenfalls WoV-Betriebe kannte die Stadt Schaffhausen. Für die städtischen Werke Schaffhausen (SH Power) findet sich die gesetzliche Verankerung auf Verfassungsstufe (Art. 53 f. Stadtverfassung vom 25. September 2011).

### **1.3 Abschaffung von WoV mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz**

Im Zusammenhang mit dem Entlastungsprogramm 2014 stellte sich heraus, dass die Möglichkeit, gewisse Dienststellen nach WoV zu führen, einen nicht unerheblichen zusätzlichen administrativen Aufwand generiert. Überdies stand mit der Umstellung auf das «Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2)» eine generelle Umstellung bevor. Der Kantonsrat beschloss deshalb am 31. August 2015 mit der Einführung von HRM2 die Voraussetzungen für den Verzicht auf WoV zu schaffen (vgl. Amtsblatt Nr. 37/2015, S. 1281). Bestimmungen zu Globalbudgets und Leistungsaufträgen sind dementsprechend im neuen Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Februar 2017 (FHG; SHR 611.100) keine mehr vorgesehen worden. Mit dem Budget 2018 hat der Kanton sämtliche Dienststellen in das konventionelle System zurückgeführt. Für die Spezialverwaltungen wurde eine zweijährige Übergangsfrist angesetzt.

Nachdem erste Erfahrungen mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz sowie HRM2 gesammelt waren, erwies sich das finanzhaushaltsrechtliche Korsett punktuell als zu engmaschig. Mit Vorlage des Regierungsrates vom 20. August 2019 betreffend Optimierung Umsetzung HRM2 (ADS 19-74) (einsehbar unter: <https://sh.ch/CMS/get/file/7f69d0a9-ffed-4c05-bfe9-0d478eac45f0>) wurden Anpassungen für unselbständigen Anstalten des kantonalen Rechts beantragt und vom Kantonsrat mit

Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes vom 2. Dezember 2019 beschlossen: Die Möglichkeit, mittels spezialgesetzlicher Regelungen vom Finanzhaushaltsgesetz abzuweichen, war in der ursprünglichen Fassung von Art. 1 Abs. 2 FHG selbständige Verwaltungsorganisationen vorbehalten. Unselbständige Anstalten waren dagegen stets umfassend dem Finanzhaushaltsgesetz unterstellt. Dasselbe galt für die Konsolidierungspflicht gemäss Art. 32 FHG, welche sämtliche Institutionen im Sinne von Art. 1 FHG erfasste. Mit der Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes vom 2. Dezember 2019 wurde Art. 1 Abs. 2 FHG dahingehend angepasst, dass in einem Spezialgesetz auch für unselbständige Anstalten Ausnahmen vom FHG vorgesehen werden können. Zudem wurde die Befreiung von der Konsolidierungspflicht in Art. 32 Abs. 2 lit. b FHG auch unselbständigen Anstalten ermöglicht, welche gestützt auf nationales, interkantoniales oder kantonales Gesetzesrecht von der Konsolidierungspflicht ausgenommen werden. Schliesslich wurde die Übergangsfrist zur Konsolidierung im Hinblick auf die zu schaffenden spezialgesetzlichen Bestimmungen von zwei auf fünf Jahre verlängert.

Die Flexibilisierung war für einige unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons von Bedeutung. Beispielsweise das IKL wird infolge dieser Anpassungen gestützt auf Art. 4 des neuen Einführungsgesetzes zum Lebensmittelgesetz vom 10. Mai 2021 (SHR 817.100) i.V.m. der Vereinbarung über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Schaffhausen vom 13. April 2022 (IKLV; SHR 817.002) weiterhin als unselbständige Anstalt mit Globalbudget geführt und ist nicht zu konsolidieren. Ebenso ist die ITSH als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt befugt, ihre Rechnungslegung abweichend vom Finanzhaushaltsgesetz zu führen und muss nicht konsolidiert werden (Art. 17 ITSH-Gesetz vom 5. Dezember 2022, SHR 172.700). Weiter sind die Arbeitslosenkasse ALK und der Sozialfonds, deren Buchhaltung sich nach den Bundesvorgaben richten, von der Konsolidierungspflicht ausgenommen (vgl. Änderung des Arbeitslosenhilfegesetzes vom 31. Dezember 2022).

## **2. Handlungsbedarf**

Gegen das Budget 2024 der Stadt Schaffhausen haben Vertreter der städtischen FDP beim Regierungsrat Rekurs erhoben, weil das Jahresbudget von SH Power als Globalbudget bewilligt wurde. Der Regierungsrat ist aus formellen Gründen nicht auf den Rekurs eingetreten. Er hat in seinen Erwägungen aber darauf hingewiesen, dass das geltende Finanzhaushaltsgesetz keine Basis für Globalbudgets bildet und gestützt auf Art. 1 Abs. 4 FHG seiner Auffassung nach kein solches bewilligt werden kann. Zulässig ist zwar gestützt auf Art. 75 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (GG; SHR 120.100) eine besondere Betriebsrechnung, nicht aber ein Globalbudget. Die Rechnungslegung hat nach dem Finanzhaushaltsgesetz zu erfolgen, sodass sich die Vorgaben für das Budget aus Art. 9 FHG ergeben.

Die Stadt Schaffhausen hat gegen den Beschluss des Regierungsrates Beschwerde beim Obergericht erhoben, um die aktuell herrschende Rechtsunsicherheit zu klären (vgl. Medienmitteilung vom 25. Juni 2024, einsehbar unter: <https://www.stadt-schaffhausen.ch/medienmitteilungen/2178784>).

Das Volkswirtschaftsdepartement hat der Stadt Schaffhausen bisher ausdrücklich die Führung einer Separatrechnung mit Globalbudget erlaubt. Der Regierungsrat betrachtet die aktuelle Rechtslage als gesetzgeberisches Versehen, das auf ein Missverständnis bei der Ausarbeitung der Vorlage zum neuen Finanzhaushaltsgesetz zurückzuführen ist. In der Vorlage des Regierungsrates zur Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes vom 19. April 2016 (ADS 16-56, Seite 14) wurde SH Power bei den Beispielen mit separater Rechnungslegung zwar explizit aufgeführt. Dabei kommt jedoch nicht deutlich zum Ausdruck, was unter dem neuen Finanzhaushaltsgesetz gelten soll. Daher besteht ein allgemeines Interesse auf Beseitigung dieser Rechtsunsicherheit und Erlass klarer Rechtsvorgaben, nicht zuletzt mit Blick auf die anstehenden Budgetgenehmigungen der Gemeinden. Mit einer Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes soll den Gemeinden für unselbständige Verwaltungsorganisationen deshalb gestattet werden, abweichende gesetzliche Bestimmungen zur Rechnungslegung und zur Haushaltsführung mit Globalbudget zu erlassen.

### 3. Änderungen im Einzelnen

#### 3.1 Neuformulierung des Geltungsbereichs des Finanzhaushaltsgesetzes

Die Formulierungen in Art. 1 FHG sind für den Kanton und die Gemeinden unterschiedlich. Sie sollen wie folgt geändert werden, um einen grundsätzlich identischen Geltungsbereich zu schaffen und Rechtssicherheit bezüglich der Zulässigkeit der Haushaltsführung mit Globalbudgets zu schaffen:

##### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Haushaltsführung von Kanton und Gemeinden.

<sup>2</sup> Es gilt für die kantonale Verwaltung, [den Regierungsrat](#), für den Kantonsrat, für und die Gerichte und ~~unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen zur Rechnungslegung für die selbständigen und unselbständigen Verwaltungsorganisationen des kantonalen öffentlichen Rechts.~~

<sup>3</sup> Es gilt unter Vorbehalt abweichender kantonaler Bestimmungen auch für die [Gemeindeorgane](#).

<sup>4</sup> Für die selbständigen und unselbständigen Verwaltungsorganisationen des kantonalen oder kommunalen Rechts gilt dieses Gesetz, soweit nicht besondere Bestimmungen in einem dem Referendum unterstehenden kantonalen oder kommunalen Spezialgesetz vorgesehen sind. Die Rechnungslegung hat dabei stets nach allgemeinen, anerkannten Schweizer Standards zu erfolgen. Die Haushaltsführung mit Globalbudget und Leistungsaufträgen kann vorgesehen werden.

<sup>5</sup> Kommunale Erlasse gemäss Abs. 4 bedürfen der Genehmigung des für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Departementes.

Art. 1 Abs. 2 FHG ist neu so formuliert, dass das Finanzhaushaltsgesetz für die kantonale Verwaltung, den Regierungsrat (der in der bisherigen Fassung nicht namentlich erwähnt ist), den Kantonsrat und die Gerichte zur Anwendung gelangt. Analog dazu soll es – wie bisher – für die Gemeindeorgane, das heisst für die kommunale Verwaltung, den Gemeinderat, die Gemeindeversammlung

beziehungsweise den Einwohnerrat, gelten. In einzelnen Punkten gelten für die Gemeinden jedoch kantonal geregelte Besonderheiten, wie sie sich namentlich aus dem Gemeindegesetz ergeben. Deren Vorrang ist mit der geltenden Formulierung gemäss Art. 1 Abs. 3 FHG bereits sichergestellt. Der allgemeine Begriff «Gemeinde» ist bei dieser Gelegenheit durch den spezifischeren Begriff «Gemeindeorgane» zu ersetzen.

Die Zulässigkeit, die Rechnungslegung und Haushaltsführung für selbständige und unselbständige Verwaltungsorganisationen abweichend zum Finanzhaushaltsgesetz zu regeln, ist neu sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden in Art. 1 Abs. 4 FHG vorgesehen. Voraussetzung für eine Abweichung ist, dass besondere Bestimmungen zur Rechnungslegung respektive zur Haushaltsführung in einem dem Referendum unterstehenden kantonalen oder kommunalen Spezialgesetz festgelegt sind. Für die Gemeinden bedeutet dies einen allgemeinverbindlichen Erlass im Sinne von Art. 26 lit. e GG. Zuständig für dessen Erlass ist der Einwohnerrat unter Vorbehalt des Referendums beziehungsweise die Gemeindeversammlung.

Von HRM2 abweichende Rechnungslegungsmodelle müssen den allgemeinen, anerkannten Schweizer Standards entsprechen. Dabei ist primär an die grundlegenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung in der Schweiz nach Obligationenrecht (OR), Swiss GAAP FER oder IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) zu denken. Explizit geregelt werden muss infolge der Abschaffung von WoV, dass spezialgesetzlich auch die Haushaltsführung mit Globalbudget und Leistungsaufträgen vorgesehen werden kann. Wichtig zu beachten ist dabei, dass die spezifische Ausgestaltung und Umsetzung von Globalbudgets je nach dem gewählten Rechnungslegungsstandard und der damit einhergehenden Darstellung variieren kann.

Die geltenden Begriffe des Finanzhaushaltsrechts sollen beibehalten werden, weswegen unverändert von «selbständigen und unselbständigen Verwaltungsorganisationen» die Rede ist. Mit selbständigen und unselbständigen Verwaltungsorganisationen sind die öffentlich-rechtlichen Anstalten gemeint. Darüber hinaus zählen Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Zweckverbände) und (theoretisch) auch Stiftungen des öffentlichen Rechts dazu.

In Art. 1 Abs. 5 FHG wird ein Genehmigungsvorbehalt für abweichende spezialgesetzliche Regelungen zur Rechnungslegung und Haushaltsführung eingefügt. Zuständig hierfür ist als Aufsichtsorgan das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement (Art. 115 GG). So kann der Kanton die Vereinbarkeit einer vorgesehenen Abweichung mit dem bestehenden Recht überprüfen.

### **3.2 Ergänzung der Konsolidierungspflicht nach Gemeindegesetz**

Im Finanzhaushaltsrecht ist die Konsolidierungspflicht in Art. 32 FHG geregelt. Die konsolidierte Rechnung umfasst grundsätzlich alle vom Geltungsbereich nach Art. 1 FHG erfassten Bereiche. Von der Konsolidierungspflicht ausgenommen und im Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel im Anhang der Rechnung aufgeführt werden die in Art. 32 Abs. 2 FHG aufgezählten selbständigen und unselbständigen Verwaltungsorganisationen.

Für einzelne Gemeindebetriebe kann gemäss Art. 75 Abs. 1 GG eine besondere Betriebsrechnung geführt werden, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht dazu verpflichtet ist oder wenn sie es für die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit als notwendig erachtet. Die Betriebsrechnung muss beim Jahresabschluss in die allgemeine Gemeinderechnung einbezogen, d.h. konsolidiert werden (Art. 75 Abs. 2 GG). Gerade bei abweichenden Kontenrahmen infolge spezialgesetzlicher Vorgaben ist eine Konsolidierung aber mit einem nicht zu unterschätzenden administrativen Aufwand verbunden und verlangt allenfalls nach Korrekturen. Neu soll daher in Art. 75 Abs. 2<sup>bis</sup> GG ergänzend vorgesehen werden, dass das für die Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement auf Gesuch hin vom Einbezug der Betriebsrechnung einer selbständigen oder unselbständigen Anstalt in die Gemeinderechnung befreien darf. In Anlehnung an Art. 32 Abs. 2 FHG hat eine Offenlegung der befreiten Anstalten aber im Minimum im Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel im Anhang der Rechnung zu erfolgen. Die ergänzte Bestimmung lautet wie folgt:

#### **Art. 75 Gemeindebetriebe**

<sup>1</sup> Für einzelne Gemeindebetriebe wird eine besondere Betriebsrechnung geführt, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht dazu verpflichtet ist oder wenn sie es für die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit als notwendig erachtet.

<sup>2</sup> Die Betriebsrechnung wird beim Jahresabschluss in die allgemeine Gemeinderechnung einbezogen. Betriebsgewinne und -verluste können auf Spezialfinanzierungskonten vorgetragen werden. Sie dürfen eine für die Bedürfnisse des Betriebes angemessene Höhe nicht übersteigen. Dasselbe gilt auch für Aufgaben, die aufgrund Grundsatz Ausgabenbewilligung des übergeordneten Rechts oder eines allgemein verbindlichen Gemeindereglements vollständig durch Abgaben finanziert werden und für die keine separate Betriebsrechnung geführt wird.

<sup>2bis</sup> Das für die Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement kann auf Gesuch hin vom Einbezug der Betriebsrechnung einer selbständigen oder unselbständigen Anstalt in die Gemeinderechnung befreien. Eine Offenlegung hat mindestens im Anhang zur Gemeinderechnung im Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel zu erfolgen.

<sup>3</sup> ...

Art. 75 Abs. 2<sup>bis</sup> GG ist bewusst auf selbständigen oder unselbständigen Anstalten ausgerichtet. Für Zweckverbände gilt eine Sonderregelung (Art. 79 GG).

### **3.3 Inkrafttreten**

Um ab dem kommenden Rechnungsjahr Rechtssicherheit zu gewährleisten, sieht der Entwurf des Beschlusses vor, die Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes zum 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen, anstatt wie üblich den Regierungsrat damit zu betrauen. Der gewählte Inkraftsetzungszeitpunkt setzt voraus, dass der Kantonsrat in der vorliegenden Sache noch rechtzeitig im Jahr 2024 Beschluss fasst und eine allfällige Volksabstimmung am 9. Februar 2025 stattfinden würde. Eine rückwirkende Inkraftsetzung ist gemäss bundesgerichtlicher Praxis (BGE 138 I 189, 193 f.) zulässig, wenn sie ausdrücklich angeordnet, zeitlich angemessen und durch triftige Gründe gerechtfertigt ist. Zudem darf sie weder zu unzumutbaren Rechtsungleichheiten noch zu Eingriffen in wohlerworbene Rechte führen, was vorliegend nicht der Fall ist.

#### **4. Personelle, finanzielle und volkswirtschaftliche Auswirkungen**

Die vorgeschlagenen Änderungen des Finanzhaushaltsgesetzes sind rein rechnungslegungstechnischer Art und führen zu keinen personellen und finanziellen Mehrbelastungen für die Gemeinden, zumal sie lediglich den status quo im Gesetz abbilden respektive präzisieren. Sie haben keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Führt der Kanton oder eine Gemeinde für eine bestimmte unselbständige Anstalt eine abweichende Rechnungslegung und die Haushaltsführung über das Globalbudget ein, bedürfte dies entsprechende Bestimmungen in einem Spezialgesetz. Eine allfällige Mehrbelastung stünde dabei im Zusammenhang mit dem Spezialgesetz, nicht mit dem Finanzhaushaltsgesetz.

Auf eine Vernehmlassung in der vorliegenden Sache wurde wegen der geringen Auswirkungen verzichtet. Die Gemeinden sind an der Finanzreferententagung vom 20. Juni 2024 vorinformiert worden und haben die Absicht zur Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes begrüsst, soweit es zu Wortmeldungen kam.

*Sehr geehrter Herr Präsident*

*Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem beigefügten Entwurf zur Anpassung des Finanzhaushaltsgesetzes zuzustimmen.*

Schaffhausen, 27. August 2024

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Patrick Strasser*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*



## Finanzhaushaltsgesetz

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

### I.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Februar 2017 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 1 Abs. 2 bis 5**

<sup>2</sup> Es gilt für die kantonale Verwaltung, den Regierungsrat, den Kantonsrat und die Gerichte.

<sup>3</sup> Es gilt unter Vorbehalt abweichender kantonaler Bestimmungen auch für die Gemeindeorgane.

<sup>4</sup> Für die selbständigen und unselbständigen Verwaltungsorganisationen des kantonalen oder kommunalen Rechts gilt dieses Gesetz, soweit nicht besondere Bestimmungen in einem dem Referendum unterstehenden kantonalen oder kommunalen Spezialgesetz vorgesehen sind. Die Rechnungslegung hat dabei stets nach allgemeinen, anerkannten Schweizer Standards zu erfolgen. Die Haushaltsführung mit Globalbudget und Leistungsaufträgen kann vorgesehen werden.

<sup>5</sup> Kommunale Erlasse gemäss Abs. 4 bedürfen der Genehmigung des für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Departementes.

#### **Art. 46 Ziff. 1**

1. Das Gemeindegesetz vom 17. August 1998 <sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Art. 75 Abs. 2<sup>bis</sup>**

<sup>2bis</sup> Das für die Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement kann auf Gesuch hin vom Einbezug der Betriebsrechnung einer selbständigen oder unselbständigen Anstalt in die Gemeinderechnung befreien. Eine Offenlegung hat mindestens im Anhang zur Gemeinderechnung im Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel zu erfolgen.

### II.

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2025 in Kraft

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

---

**Fussnoten:**

1) 120.100.